

Antrag auf Ausnahmegewilligung
(Art. 69 VUV)

Antragsteller:

Firma

Strasse

PLZ

Ort

Zuständig

Telefon

Mobil

E-Mail

Amt für Wirtschaft und
Arbeit Arbeitsinspektorat
Untere Sternengasse 2
4509 Solothurn

1. Antrag (Ausnahme gemäss Art. VUV)

1.1 Information über betroffenen Betriebsteil, Art der ausgeübten Tätigkeit, Anzahl betroffene Personen

1.2 Begründung des Antrages

1.3 Kompensatorische Massnahmen

Antrag auf Ausnahmegewilligung
(Art. 69 VUV)

2. Anhörung der betroffenen Arbeitnehmenden

2.1 Art der Anhörung, Namen der Teilnehmenden, Datum...

2.2 Ergebnis der Anhörung: Einverständnis, Vorbehalte, Vorschläge... (allenfalls als Beilage)

Ort

Datum

Stempel und Unterschrift

3. Stellungnahme Seco

Ort

Datum

Stempel und Unterschrift

4. Stellungnahme Suva

Ort

Datum

Stempel und Unterschrift

5. Entscheid der kantonalen Behörde

Zuständig

Geschäftsnummer

Entscheid

bewilligt

nicht bewilligt

Ort

Datum

Stempel und Unterschrift

Verordnung über die Unfallverhütung

Art. 69 VUV Ausnahmewilligungen

¹ Die Durchführungsorgane können ausnahmsweise, auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers, im Einzelfall Abweichungen von den Vorschriften über die Arbeitssicherheit bewilligen, wenn:

- a. der Arbeitgeber eine andere, ebenso wirksame Massnahme trifft, oder
- b. die Durchführung der Vorschrift zu einer unverhältnismässigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Arbeitnehmer vereinbar ist.

² Bevor der Arbeitgeber den Antrag stellt, muss er die betroffenen Arbeitnehmer oder deren Vertretung nach Artikel 6a anhören. Er muss das Ergebnis dieser Anhörung im Antrag festhalten.

³ Der Entscheid über den Antrag wird dem Arbeitgeber durch Verfügung eröffnet. Der Arbeitgeber hat eine erteilte Ausnahmewilligung den betroffenen Arbeitnehmern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

⁴ Ist ein kantonales Durchführungsorgan des ArG zur Bewilligung zuständig, so holt es vorher den Bericht des eidgenössischen Durchführungsorgans und durch dessen Vermittlung den Mitbericht der SUVA ein.